

# Gerichtliche Kontrolle der Handlungen der EUStA

Zusammenarbeit mit der EUStA auf dezentraler Ebene –  
Schulungsmaterial für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union



# Einführung

---

## Bestimmungen/Grundsätze

- Art. 86 Abs. 3 AEUV
- Erwägungsgründe 86, 87, 88, 89
- Art. 42 EUStA-Verordnung

# Allgemeiner Grundsatz

---

Zwei Arten der gerichtlichen Kontrolle:

Verfahrenshandlungen der EUStA im Zusammenhang mit den Ermittlungsmaßnahmen (nationale Gerichte)

Die EUStA als Einrichtung der Union (Gerichtshof der EU)

# Verfahrenshandlungen

---

Verfahrenshandlungen der EUStA mit Rechtswirkung gegenüber Dritten unterliegen der Kontrolle:  
durch die zuständigen nationalen Gerichte  
im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts.

# Verfahrenshandlungen

---

Verfahrenshandlungen, die sich auf die Wahl des Mitgliedstaats beziehen, dessen Gerichte für die Strafverfolgung zuständig sein werden, auf der Grundlage der in der Verordnung festgelegten Kriterien:

Sie entfalten Rechtswirkungen gegenüber Dritten;

Sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte, spätestens im Hauptverfahren.

# Verfahrenshandlungen

---

Wenn es die EUStA unterlässt, eine Verfahrenshandlung mit Rechtswirkung gegenüber Dritten vorzunehmen, obwohl sie nach dieser Verordnung dazu rechtlich verpflichtet wäre:  
Kontrolle durch nationale Gerichte

Klagen vor den zuständigen nationalen Gerichten wegen Untätigkeit der EUStA beziehen sich auf Verfahrenshandlungen, zu deren Vornahme die EUStA rechtlich verpflichtet ist und die Rechtswirkung gegenüber Dritten entfalten sollen.

# Verfahrenshandlungen

---

Die nationalen Verfahrensregeln, die für Klagen auf Schutz der vom Unionsrecht gewährten individuellen Rechte gelten, dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, die für vergleichbare inländische Klagen gelten (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Wirksamkeit).

# Verfahrenshandlungen

---

Wenn nationales Recht eine gerichtliche Kontrolle von Verfahrenshandlungen ohne Rechtswirkung gegenüber Dritten oder rechtliche Schritte in Bezug auf andere Fälle von Untätigkeit vorsieht, so sollte diese Verordnung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass durch sie die betreffenden Rechtsvorschriften berührt werden.

# Verfahrenshandlungen

---

Außerdem sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine gerichtliche Kontrolle von Verfahrenshandlungen ohne Rechtswirkung gegenüber Dritten, wie etwa die Ernennung von Sachverständigen oder die Erstattung von Zeugenauslagen, durch die zuständigen nationalen Gerichte vorzusehen

# Umfang der Kontrolle durch die nationalen Gerichte

---

Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer solchen Handlung durch nationale Gerichte kann auf folgender Grundlage erfolgen:  
des Unionsrechts — einschließlich dieser Verordnung bzw.  
des nationalen Rechts, das dann anwendbar ist, wenn ein Gegenstand nicht in der Verordnung geregelt ist.

# Umfang der Überprüfung durch die nationalen Gerichte

---

Die Verordnung schließt nicht die Möglichkeit für die nationalen Gerichte aus, die Gültigkeit der Verfahrenshandlungen der EUStA mit Rechtswirkung gegenüber Dritten hinsichtlich des im nationalen Recht verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

# Vorlage zur Vorabentscheidung beim EuGH im Rahmen des Kontrollverfahrens

---

Nationale Gerichte sollten dem Gerichtshof stets Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn sie Zweifel an der Gültigkeit der betreffenden Verfahrenshandlung nach Unionsrecht hegen.

# Vorlage zur Vorabentscheidung beim EuGH im Rahmen des Überprüfungsverfahrens

---

Nationale Gerichte können dem Gerichtshof jedoch keine Vorabentscheidungsfragen zur Gültigkeit von Verfahrenshandlungen der EUStA im Hinblick auf nationales Verfahrensrecht oder nationale Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien vorlegen, selbst wenn die Verordnung auf diese Bezug nimmt.

Dies berührt jedoch nicht Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Bestimmungen des Primärrechts, einschließlich der Verträge und der Charta, oder zur Auslegung und Gültigkeit von Bestimmungen des Sekundärrechts der Union, einschließlich der Verordnung und geltender Richtlinien.

# Rechtsprechung des EuGH

---

Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz unterliegen die Beschlüsse der EUStA über die Einstellung eines Verfahrens, sofern diese unmittelbar auf der Grundlage des Unionsrechts angefochten werden, im Einklang mit Artikel 263 Absatz 4 AEUV der Kontrolle durch den Gerichtshof (Nichtigkeitsklage).

# Rechtsprechung des EuGH

---

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV über Folgendes:

- a) die Gültigkeit einer Verfahrenshandlung der EUStA, sofern einem Gericht eines Mitgliedstaats die Frage der Gültigkeit unmittelbar auf der Grundlage des Unionsrechts gestellt wird;
- b) die Auslegung oder die Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich der EUStA-Verordnung;
- c) die Auslegung der Bestimmungen zur Zuständigkeit der EUStA und ihre Ausübung (Art. 22 und 25) in Bezug auf etwaige Zuständigkeitskonflikte zwischen der EUStA und den zuständigen nationalen Behörden.

# Rechtsprechung des EuGH

---

Für Streitsachen im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen gegenüber der EUStA ist im Einklang mit Artikel 268 AEUV der Gerichtshof zuständig.

# Rechtsprechung des EuGH

---

Für Streitsachen im Zusammenhang mit Schiedsklauseln in Verträgen, die von der EUStA geschlossen wurden, ist im Einklang mit Artikel 272 AEUV der Gerichtshof zuständig.

# Rechtsprechung des EuGH

---

Für Streitsachen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten ist im Einklang mit Artikel 270 AEUV der Gerichtshof zuständig.

# Rechtsprechung des EuGH

---

In Bezug auf die Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts oder der Europäischen Staatsanwälte ist im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 bzw. Artikel 16 Absatz 5 der Gerichtshof zuständig.

# Rechtsprechung des EuGH

---

Der Gerichtshof ist zuständig für:

Entscheidungen der EUStA, die die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel VIII berühren, und

Entscheidungen der EUStA, bei denen es sich nicht um Verfahrenshandlungen handelt, wie etwa Entscheidungen der EUStA über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten oder Entscheidungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 dieser Verordnung über die Entlassung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts oder sonstige Verwaltungsentscheidungen.